

21. Hafteten für Delikte, welche ein einzelner Teilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft ohne Wissen und Willen der übrigen Teilnehmer gegen dritte (mit der Gesellschaft nicht kontrahierende) Personen unter Benutzung der Firma der Gesellschaft begeht, auch die Gesellschaft und die bei jenen Delikten nicht persönlich beteiligten Gesellschafter?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 21. März 1887 i. S. Gebrüder F. (Bekl.) w. F. (Kl.) Rep. IIIa. 406/86.

- I. Landgericht Zwickau.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ließ bei L. wegen einer vollstreckbaren Forderung 200 Ripse (Leder) pfänden, welche derselbe von der beklagten Firma, der offenen Handelsgesellschaft der Kaufleute F. & B., auf Kredit gekauft hatte, gab solche jedoch später wieder frei.

Er beansprucht von der beklagten Firma Schadensersatz, weil er zu dieser Freigabe von F. betrüglich verleitet sein will, indem dieser L. durch mündliche Vereinbarung mit demselben und den Rechtsanwalt Dr. H. durch einen mit der Unterschrift der Firma versehenen schriftlichen Auftrag zu der, wie ihm und L. bekannt war, unwahren Angabe veranlaßte, die Ripse seien noch Eigentum der Firma.

Der Berufungsrichter hält den Klagenanspruch für begründet und führt aus:

Wie der Kaufmann F. als Anstifter für den Betrug L.'s, so hatte die beklagte Firma für die Handlungen F.'s, weil derselbe als ihr vertretungsberechtigtes Mitglied innerhalb des ihm vermöge dieser Stellung angewiesenen Geschäftskreises und namens der Firma gehandelt habe. Denn die nachträgliche Vereinbarung mit L. habe sich auf den Kauf der Ripse, also auf ein Rechtsgeschäft der Gesellschaft bezogen, welches bei der bisher nicht erfolgten Zahlung des Kaufpreises noch abzuwickeln gewesen sei. Demselben habe durch jene Vereinbarung wider die Wahrheit nach außen ein anderer Inhalt gegeben werden sollen. Die letztere habe auch eine unmittelbare Beziehung zur Gesellschaft und zum Gesellschaftsvermögen gehabt, da es sich um das Zustandekommen eines Akkordes für L. gehandelt habe. Durch den Auftrag an Dr. H. sei

die mit L. getroffene Vereinbarung unter der Firma der Gesellschaft nur ausgeführt.

Ob dieser Auftrag, wie Kläger behauptete, in Gemäßheit eines Beschlusses beider Inhaber derselben erteilt sei, könne dahingestellt bleiben; denn, auch wenn kein solcher gemeinschaftlicher Beschluß gefaßt sei, habe es zu dem Auftrage nur dadurch kommen können, daß F. denselben in der Ausführung der mehrgedachten Vereinbarung als Vertreter der Gesellschaft unter deren Firma erteilte.

Nach dieser Ausführung soll die beklagte Firma, also auch der Gesellschafter B., für die von dem anderen Gesellschafter, dem Kaufmann F., einseitig vorgenommenen rechtswidrigen Handlungen, die Anstiftung des L.'schen Betruges und den eigenen, durch Vermittelung des gutgläubigen Dr. H. ausgeführten Betrug, unbedingt und in vollem Umfange haften, auch wenn dieselben von ihm ohne Wissen und Willen B.'s vorgenommen wurden, und ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Vorteil dem letzteren beziehentlich der Gesellschaft dadurch zugeflossen ist. Zur Begründung der bezeichneten Haftpflicht soll es genügen, daß F. vertretungsberechtigtes Mitglied der Gesellschaft war und daß er daher nach der Annahme des Berufungsrichters innerhalb des ihm durch seine Stellung angewiesenen Geschäftskreises handelte.

Daß das Berufungsurteil auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht, ist hieraus nicht zu entnehmen.

Der Art. 114 H.G.B. bestimmt allerdings nur, daß jeder zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft befugte Gesellschafter ermächtigt ist, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, und daß diese durch Rechtsgeschäfte, welche derselbe in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet wird.

Der Artikel bezieht sich also nur auf Rechte und Pflichten der offenen Handelsgesellschaft aus rechtsgeschäftlichen Handlungen ihrer Vertreter, d. h. nur auf ihr Rechtsverhältnis zu den Mitkontrahenten der letzteren.

Der Kaufmann F. hat durch die Vereinbarung mit L. und durch den Auftrag an Dr. H. unzweifelhaft im Namen der Beklagten rechtsgeschäftliche Akte vorgenommen, aber nur mit jenen Personen selbst, nicht mit dem Kläger. Da der letztere nicht aus einem Rechts-

geschäfte klagt, so kann er sich auf Art. 114 H.G.B. für die Haftpflicht der Beklagten nicht berufen.

Das alleinige Fundament seiner Klage bilden vielmehr die rechtswidrigen Handlungen des Gesellschafters F. gegen den Kläger, welche als das Delikt des Betruges sich darstellen, und, daß dieses in der Form von Rechtsgeschäften mit anderen Personen begangen ist, ändert hierin nichts.

Die Frage, inwieweit eine offene Handelsgesellschaft für Nachteile haftet, welche ein zu ihrer Vertretung berechtigter Gesellschafter bei seiner an sich erlaubten Geschäftsführung dritten, mit ihm nicht kontrahirenden Personen durch Delikte zufügt, ist im Handelsgesetzbuche nicht unmittelbar entschieden.

Wie wiederholt, insbesondere in dem von dem Berufsgericht angeführten Urteile des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 128 flg., aus dessen Entstehungsgeschichte dargelegt ist, wurde diese Frage vielmehr absichtlich in demselben unberührt gelassen.

Allein hieraus folgt nicht, daß die Haftpflicht einer offenen Handelsgesellschaft für rechtswidrige Handlungen, welche ein Gesellschafter bei seiner Geschäftsführung ohne Mitwissen der übrigen Gesellschafter zum Nachteile Dritter vornimmt, unbedingt zu verneinen sei.

Ob die beklagte Firma dafür verantwortlich wäre, daß der Kaufmann F. den L. durch die mit diesem getroffene mündliche Vereinbarung zum Betruge anstiftete, kann dahingestellt bleiben.

Jedenfalls muß sie für den Betrug haften, welchen derselbe dadurch begangen hat, daß er dem Dr. H. unter Benutzung ihrer Unterschrift schriftlich zu der fraglichen unwahren Angabe Auftrag erteilte. Denn dies ergibt sich aus der Natur der offenen Handelsgesellschaft und aus der Stellung eines vertretungsberechtigten Mitgliedes derselben. Die offene Handelsgesellschaft übernimmt dadurch, daß sie durch die Führung einer bestimmten Firma einen Namen annimmt, unter welchem sie nach außen wirksam handeln will, und den einzelnen Gesellschafter zum Gebrauche dieser Firma ermächtigt, auch für rechtswidrige Akte, welche von diesem bei seiner Geschäftsführung in der bezeichneten Form vorgenommen werden, die Garantie.

Dem Dritten, welcher mit ihr in Verbindung tritt, ist es der Regel nach unmöglich, zu prüfen, ob Erklärungen, welche in der von der

Gesellschaft gewählten Form auftreten, auf dem Einverständnis aller Gesellschafter beruhen, oder ob sie nur von einem einzelnen Gesellschafter unter Überschreitung der ihm von den übrigen erteilten Ermächtigung rechtswidrig und zu unerlaubtem Zwecke erfolgt sind. Der Dritte muß sich vielmehr, sofern er selbst in gutem Glauben ist, darauf verlassen können, daß Erklärungen, welche von einem vertretungsberechtigten Mitgliede der Gesellschaft abgegeben werden, an sich in den Geschäftskreis desselben fallen und die von ihr bestimmte Form tragen, auch in vollem Umfange von ihr vertreten werden. Der Kredit der Gesellschaft würde nicht bestehen können, wenn sie diese Vertretung ablehnte; die Übernahme derselben liegt daher in ihrem eigenen offenbaren Interesse und ist deshalb als ihrem Willen entsprechend anzusehen.

Der Berufsrichter hat hiernach die Beklagte für die betrügerliche Beschädigung des Klägers, welche von ihrem Gesellschafter F. durch den dem Dr. S. erteilten schriftlichen Auftrag vorgenommen ist, mit Recht verantwortlich gemacht und beruft sich in dieser Beziehung in zutreffender Weise auf das bereits erwähnte Urteil des Reichsgerichtes.“